



Bezirksamt Schwyz

5. Mai 2006

U-Nr. V 05 1270

Verfügung

In Sachen

Beeler Urs, 1963, Postfach 7, 6431 Schwyz,

Strafantragsteller,

gegen

Tschümperlin & Co AG, Schuhe und Sport, whft. 6438 Ibach, Mythencenterstrasse 18,
Mythen Center,

Beschuldigte,

betreffend **unlauterer Wettbewerb**

wird aus folgenden Gründen:

Der Kauf dieser Schuhe bei Tschümperlin war eine absolute Ausnahme. Die Jahre zuvor resp. danach wurden dort von Urs Beeler keine Schuhe mehr gekauft.

Mit Schreiben vom 29. November 2005 erstatte Urs Beeler Strafanzeige gegen die Tschümperlin & Co. AG, Schuhe und Sport, im Mythencenter in 6438 Ibach, wegen Widerhandlung gegen das UWG. Laut Anzeigerstatter und Strafantragsteller soll die Firma Tschümperlin das Modell Caminar II von Puma über dem Listenpreis mit nachfolgend hohen Rabatten angepriesen haben, was konsumententäuschend und unlauter sei. Am 26. November 2005 habe er bei Tschümperlin Schuhe und Sport im Mythen Center das Model Caminar II, Gr. 45, für Fr. 199.90 gekauft. Ein späterer Preisvergleich mit dem Puma-Katalog habe ergeben, dass der normale Listenpreis für dieses Modell Fr. 179.90 sei. Als er sich in dieser Angelegenheit am 28. November 2005 wieder zu Tschümperlin Schuhe und Sport begeben habe, habe er im Verkaufsgeschäft überall kleine Plakate mit folgendem Werbetext: „Am 28.11.05 Aktion auf alle Herrenschuhe 20%, ausgenommen Sportschuhe und reduzierte Artikel, 28. November – 10. Dezember 05 Tschümperlin Schuhe & Sportartikel“. Die Firma Tschümperlin verkaufe den besagten Winterschuh Fr. 20.-- resp. über 10% über dem offiziellen Listenpreis und locke die Kunden mit vermeintlich hohen Rabatten von 20%. Wenn die Firma Tschümperlin schon 20% Rabatt gewähre, dann habe dies auf den Listenpreis des Caminar II von Fr. 179.90 zu erfolgen und nicht auf dem überhöhten Preis von Fr. 199.90.

2. Vorab ist festzuhalten, dass anhand der vom Anzeigerstatter eingereichten Quittung Beleg Nr. 061/043936 vom 26.11.2005, 13:35 Uhr, nicht zu entnehmen ist, dass es sich beim gekauften Artikel um den erwähnten Caminar II von Puma handelt, was anhand der aufgeführten Artikelnummer aber sicherlich ohne weiters zu eruieren wäre. Davon kann indessen abgesehen werden, denn selbst wenn dem so wäre, ist vorliegend kein unlauteres und somit auch kein strafrechtlich relevantes Verhalten im Sinne von Art. 23 UWG zu erblicken.

Der Untersuchungsrichterin "hilft" das Kleingedruckte...

- 2.1. Der Anzeigerstatter stützt sich auf den von Puma (Schweiz) AG herausgegebenen Listen- bzw. Katalogpreis. Wie nun aber dem ins Recht gelegten Auszug zu entnehmen ist, ist die Preisangabe CHF 179.90 beim Modell Caminar II, black-black, 36-47 – wie im Übrigen auch bei den anderen auf der Fotokopie ersichtlichen Modellen – mit einem „*“ versehen. In der Fussnote hierzu wird festgehalten, dass es sich um eine **unverbindliche Preisempfehlung** handelt. Ist dem so, so hat die unverbindliche Preisempfehlung einzig Richtpreischarakter für den Wettbewerb. Es handelt sich also nicht um einen vom Hersteller vorgeschriebenen Preis. Der Verkäufer, vorliegend die Firma Tschümperlin ist demnach nicht verpflichtet, das Modell Caminar II für genau Fr. 179.90 zu verkaufen.

- 2.2. Allein der Umstand, dass das fragliche Modell Caminar II im Detailhandel um Fr. 20.– über dem Katalogpreis der Puma (Schweiz) AG zum Verkauf angeboten wird, ist nach dem Gesagten nicht unlauter. Aber auch in der Gewährung eines Rabattes von 20 % ist kein unlauteres Verhalten der Firma Tschümperlin zu erblicken. Der Kaufpreis des Caminar II betrug in Berücksichtigung von 20% Rabatt letztlich Fr. 159.92, also Fr. 19.98 unter der unverbindlichen Preisempfehlung von Fr. 179.90. Im Übrigen wurde das fragliche Modell auch nicht bloss während der Zeit, als der Rabatt gewährt wurde, zum Verkauf angeboten. Bleibt noch anzufügen, dass es jedem Konsumenten freisteht, einen Preisvergleich und zwar vor einem beabsichtigten Kauf vorzunehmen. Dass der Anzeigerstatter von diese Möglichkeit offenbar erst nach dem Kauf des umstrittenen Schuh-Modells Gebrauch gemacht hatte, hat nicht die Firma Tschümperlin zu verantworten.

Nach dem Gesagten ist im Vorgehen der Tschümperlin & Co AG **kein unlauteres Verhalten zu erblicken**, weshalb keine Strafuntersuchung im Sinne von Art. 23 UWG zu eröffnen ist.

Nach Bezirksamt Schwyz kein unlauterer Wettbewerb. Die Leser wissen jetzt wenigstens aber, wie die Firma Tschümperlin Schuhe ihre (Aktions)Preise gestaltet...

in Anwendung von § 60 StPO

Wobei dasselbe Bezirksamt Schwyz konsequenten Konsumentenschutz nicht erlaubt: vgl. der Schutz des Bezirksamtes Schwyz von KMF-Isolations-Sondermüllherstellern und einer Waschmittel-Oekoschwinder-Firma, die parfümierte = allergieauslösende Waschmittel "speziell für Allergiker" anpreist! - All dies ist für das Bezirksamt Schwyz nicht unlauter. "Unlauter" handelt für dieses vornehmlich wirtschaftliche Interessen schützende Amt jedoch, wer Konsumententäuschung und -betrug mit scharfen Worten kritisiert! Da z.B. aufgrund grandioser Bezirksamt-Schwyz-Rechtssprechung die Produzenten und Anwender von KMF-Isolationssondermüll nicht journalistisch kritisiert werden dürfen, entstehen "legal" allein im Talkessel Schwyz millionenschwere Sondermüll-Altlasten. Merke: Die Justiz verhindert diesen Wahnsinn nicht, sondern macht ihn nicht zuletzt möglich!

Nicht generell "im Detailhandel", sondern exklusiv bei Tschümperlin Schuhe wurde das Modell Caminar II zu einem überhöhten Preis angeboten!

verfügt:

1. Gegen Tschümperlin & Co AG wird im Sinne der Erwägungen **keine Strafuntersuchung eröffnet.**
2. Kosten fallen ausser Ansatz.
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit deren Zustellung bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, Archivgasse 1, 6430 Schwyz, schriftlich mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden (§ 140 StPO).
4. Zufertigung an:
 - Anzeigeerstatter (LSI)
 - beschuldigte Firma (LSI; nach Eintritt der Rechtskraft)



BEZIRKSAMT SCHWYZ
Die Untersuchungsrichterin

lic.iur. Daniela Pérez-Steiner